

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für

den Freistaat Sachsen



Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar ob. durch die Postanstalten 15 Pf. monatl. Einzelne Rm. 80 Pf.
Bemüher: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14674.
Postgeschäftsamt Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzelle über deren Raum im Kaufmännigkeitsbereich 5 R., die 68 mm breite Grundzelle über deren Raum im amtlichen Teile 10 R., unter Einschluß 12 R. Gemäßigung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Blätterweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Belehnungsblätter der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluß
der Landes-Brandversicherungsbank, Verkaufsstelle von Holzplanken auf den Stadtkontorewiesen.

Beraufragt mit der Überleitung (und preisgelehrten Bezeichnung für den kritiklosen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 111

Sonnabend, 13. Mai

1922

Dresden, 12. Mai.

Die deutsche Antwortnote.

Der Reparationsausschuß hat sich auf die Note geinigt, die deutsche Antwort auf die Note der Reparationskommission vom 13. April gestalte einer Meinungsabstimmung mit dem Reichsfinanzminister Dr. Hermann und dem Staatssekretär a. D. Dr. Bergmann, ohne das vorher eine Note der Kommission an Deutschland gerichtet werde. Der Meinungsabstimmung sollte zunächst einen offiziösen Charakter haben.

Das „Journal des Débats“ schreibt zur Antwortnote: Zweifellos hat die deutsche Regierung den gestellten Forderungen noch nicht zugestimmt. Aber die Art des Vorgehens beweist einen guten Willen, der indessen durch Handlungen bestätigt werden muß, und der in seiner augenblicklichen Form keine Bestrafung gewähren kann. Die deutsche Note ist zweifellos noch dem guten Willen der deutschen Regierung dazu bestimmt, dem Minister Dr. Hermann den Weg zu den direkten Verhandlungen vorzubereiten. In den Kreisen der Reparationskommission zeigt sich ein gewisser Optimismus, und man hofft, daß bis zum 1. Juni die Dinge so weit gelommen sind, daß Deutschland den berechtigten Forderungen Genüge geleistet hat. Auch der „Temps“ glaubt zu wissen, daß durch die Note die Türen zu Verhandlungen geöffnet werden seien. Sie sollte einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der deutschen Note vom 8. April dar und beruhe auf einer Anhebung der Atmosphäre hin. Eine Persönlichkeit, die besonders berüchtigt sei, über die Note zu urteilen, erklärte einem Redakteur des „Intransigeant“, die Note bedeute einen Fortschritt und hätte die Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen der Reparationskommission und Minister Dr. Hermann und Staatssekretär a. D. Dr. Bergmann angebahnt.

Die gefälschten Geheimberichte Anspach.

Wie eine Berliner Korrespondenz zu der Angelegenheit des fälschlichen Anspach zu berichten weiß, ist einer der Hauptverantwortlichen der ehemalige französische Kriegsminister Léautier, dem Anspach nunmehrlich eine Hölle aus freier Lustfindung aufgestellten Materials über die deutsche Schuppoldizie geliefert hat. Anspach machte Léautier u. a. eingehende Angaben über die angebliche städtische zentrale Organisation der Schuppoldizie und stellte ihm zwei lange Listen von überzahligen Beamten der Schuppoldizie zusammen. Er berichtete ausführlich von gehobenen Waffenlagern und von dem militärischen Teil der Schuppoldizie und wußte auch mit einem geheimen Aufmarschplan der Schuppoldizie in Süddeutschland im Halle einer Mobilisierung zu dienen. Eine erhebliche Unterstüzung sollte die verdeckte militärische Organisation in der deutschen Studentenschaft haben. Neben der Schuppoldizie bearbeitete der Höhler in ähnlicher Weise auch den Reichswasserbau mit seinen Organisationen. Die Unterlagen dafür fälschte er aus jedem zugänglichen Schriften und Büchern, bißt aber das tatsächliche Material durch Überreibungen und eigene Zusätze, Kommentare usw. auf Altenbogen mit Stempeln und Altenzeichen als geheime Decrete und vergleichbaren zurück, sodass es für die Entente brauchbar war. Ebenso ließte er Listen über die angeblichen überzähligen Offiziere der Reichswehr, Angaben über Mobilmachungspläne des Reichswasserbaus usw. Neben den Franzosen waren die Hauptabnehmer des Höhlers die Polen, die besonders auch für militärisches Material sich interessierten. Auf wirtschaftlichem Gebiete lieferte Anspach auch für die Amerikaner allerlei Material. Alle diese Fälschungen spielten der oben genannten Korrespondenz zufolge eine erhebliche Rolle bei den ausländischen Kontrollkommissionen.

Das neue Mieterschutzgesetz.

Neben dem Reichsmietengesetz, das vor allem Vorchriften über die Höhe der Mieten gibt, hat es sich als notwendig erwiesen, auch die übrigen rechtlichen Beziehungen zwischen Mieter und Vermieter zu regeln. Dies wird versucht in dem Entwurf eines Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungskammer, das kürzlich im Reichstag angenommen wurde und demnächst den Reichstag beschäftigen wird. Zusammen mit dem Reichsmietengesetz bringt der neue Entwurf eine umfassende rechtliche Regelung des durch die Wohnungsknot erforderlich gewordenen neuen Mietrechtes. Bevor noch die Vorlage im Reichstag erörtert werden kann, hat sich die Öffentlichkeit mit diesem jeden Einzelnen berührenden Gesetzesvorschlag befaßt, und es sind neben Stimmen des Zustimmung auch ablehnende Ausschusssitzungen getreten, ohne daß der Entwurf in seinen wichtigsten Teilen allgemein bekannt wäre. Die folgenden Auslegungen beschränken sich darauf, die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzesvorschlags, an die sich vornehmlich eine lebhafte Erörterung im Reichstag knüpft, wiederzugeben.

Das Gesetz bezweckt zunächst, den Mieter vor einer gegen seinen Willen erfolgenden Aufhebung des Mietverhältnisses soweit zu schützen, als sich dies mit den berechtigten Interessen des Vermieters irgendwie vereinen läßt. Dieses Ziel sucht es vor allem dadurch zu erreichen, daß die Lösung des Mietverhältnisses nur aus einzigen wichtigen, im Gesetz ausdrücklich genannten Gründen zulässig sein soll, so z. B. wenn der Mieter den Vermieter stark belästigt, wenn er die Mieträume durch unangemessenen Gebrauch oder Vernochtlösung erheblich gefährdet oder wenn er unbefugt einem Dritten den Mietraum überläßt; wenn der Mieter ferner an zwei aufeinanderfolgenden Terminen den Mietzins nicht gezahlt hat, oder wenn schließlich der Vermieter unter Anführung besonderer schwerwiegender Gründe den Mietraum für sich in Anspruch nimmt. Die Absicht des Vermieters, den Raum selbst in Gebrauch zu nehmen, soll jedoch allein nicht genügen. In erster Reihe soll dadurch verhindert werden, daß sich jemand durch Anlauf eines Hauses eine Wohnung verschafft. Der Vermieter hat gegebenenfalls bei dem Amtsgericht — nicht also bei dem Mieteinigungskammer — eine Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses zu erheben; eine Rückbildung durch den Vermieter ist nicht zulässig. Das Amtsgericht entscheidet unter Hinzuziehung von Mieter- und Vermieterberatern, ob das Mietverhältnis aus einem solchen Grunde aufgehoben, so kann das Gericht ordnen, daß der Vermieter dem Mieter die Mietzinsen zu erlösen hat, sfern dies nach Voge der Dinge, vor allem nach den Vermögens- und Gewerbeverhältnissen der Beteiligten, der Willigkeit entspricht.

Durch die vorgesehene Einführung der Aufhebungslösse wird eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens angestrebt. Während nach dem Gesetz am

1. Juli 1922 — gleichzeitig mit dem Reichsmietengesetz — in Kraft tritt,

Zur Kartoffelversorgung im kommenden Wirtschaftsjahr.

Im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat gestern eine Besprechung mit Vertretern der Landwirtschaft, des Handels und der Verbraucher stattgefunden, um die Schwierigkeiten und Möglichkeiten der Kartoffelversorgung des Vorjahrs zu vermeiden. Es wurde einstimmig die Notwendigkeit erkannt, jetzt schon die erforderlichen Vorkehrungen zur aufziehenden Eindividuation der Versorgungsbereitstellungen Bevölkerung mit Kartoffeln im kommenden Wirtschaftsjahr zu treffen. Im möglichst großen Umfang sollen zwischen Handel und Konsumgemeinschaften einerseits und landwirtschaftlichen Erzeugern andererseits Lieferungsverträge noch rein wirtschaftlichen Geschäftspunkten unter Vermeidung behördlicher Eingriffe abgeschlossen werden. Um die Deckung des Bedarfs auch denjenigen Bevölkerungskreisen zu ermöglichen, die seiner Verbrauchernotwendigkeit angehören, sollen die dem Deutschen Städtebund angehörenden Städte veranlaßt werden, Organisationen zum Abschluß von Lieferungsverträgen zu schaffen. Zur Belastung des wilden Kartoffelaufkauftausches zu jähren.

erklärt sich die Spurenverbände übereinstimmend für die Verhinderung der geltenden Koncessionsvorschriften.

Annahme der neuen Besoldungsberechnung im Hauptauschub des Reichstags.

Der Hauptauschub des Reichstags vertreibt gestern das Haushaltsgesetz und die darin enthaltenen neuen Gehaltsabstufungen. Angenommen wurde die Regierungsvorlage. Danach beträgt der Tenerungsauschub zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Reichsbeamten a) vom 1. bis 30. April zum Grundgehalt, den Bildern und den Erbschaften, sowohl diese Bezüge insgesamt 10 000 R. nicht übersteigen, 60 Proz. im übrigen 30 Proz.; b) vom 1. Mai ab zum Grundgehalt, den Bildern und Erbschaften, sowie diese insgesamt 10 000 R. nicht übersteigen, 120 Proz. im übrigen 65 Proz. außerdem zu den Kinderzuschlägen 65 Proz. Ministerialratitor b. Schließen erklärte, nach Annahme der Regierungsvorlage, daß nunmehr die Kosten sofort angewiesen werden, den Beamten die Erhöhungen aus-

Der deutsch-russische Vertrag.

Von Dr. Friedrich Purlic.

Der Abschluß des Vertrages von Rapallo zwischen Deutschland und Russland ist zweckmäßig, einigen Verbündeten unbedeutend. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß Deutschland bei diesem Vertragabschluß nur sein gutes Recht wahrgenommen hat, und daß seine verantwortlichen Staatsmänner ihrer Pflicht nicht genügt hätten, wenn sie ihrer Überzeugung zufolge von diesen guten Recht keinen Gebrauch gemacht hätten. Es ist deshalb erforderlich, den Anwendungen mit Einschließlich entsprechender, die noch immer gegen diesen Vertragabschluß verbracht werden.

Es wird behauptet, Deutschland habe die Anerkennung der Sowjetregierung den anderen europäischen Mächten durch den Vertrag von Rapallo vorweggenommen. Das ist aber tatsächlich bereits am 3. März 1918 durch den Frieden von Brest-Litowsk gegeben. In der Einleitung zu diesem Vertrag ist ausdrücklich festgestellt, daß Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Russland andererseits überzeugt kommen, den Kriegszustand zu beenden, und demgemäß Neutralitätsrechte angemessener Erfahrung gefährt. Auch wenn die Aufhebung des Mietverhältnisses aus anderen Gründen erfolgt, so darf der Mieter zwangsläufig aus den Räumen nur entfernt werden, wenn für ihn ein unter Berücksichtigung seiner Wohn- oder Geschäftsbedsätnisse angemessener Erfahrung gefährt. Auch wenn die Aufhebung des Mietverhältnisses aus anderen Gründen erfolgt, so darf der Mieter zwangsläufig aus den Räumen nur entfernt werden, wenn für ihn ein unter Berücksichtigung seiner Wohn- oder Geschäftsbedsätnisse angemessener Erfahrung gefährt.

Diese Bestimmungen sollen sowohl für Wohn- als auch für geschäftliche und gewerbliche Räume Gültigkeit haben. Für Neubauten sowie für Räume gemeinnütziger Bauvereinigungen und für öffentliche Gebäude gelten sie nicht. In einem zweiten Abschnitt bringt der Gesetzesentwurf eingehende Vorchriften über die Errichtung der Mieteinigungskammer und das Verfahren vor diesen. Die Räthäne, die sich bei den augenblicklich geltenden Regelung ergeben und zu lebhaften Beschwerden aus Mieter- und Vermieterkriegen geführt haben, werden zu befehligen versucht. Vor allem soll in Zukunft gegen die Entscheidung des Mieteinigungskamms in gewissen Fällen die Anwendung einer Belehrungsstrafe zulässig sein. Dabei ist nicht an die Schaffung neuer B-horden gedacht; vielmehr kann die oberste Landesbehörde eine Verwaltungsbehörde, das Landgericht oder ein höheres Gericht mit den Aufgaben der Belehrungsstelle betrauen. Das Verfahren vor dem Mieteinigungskammer soll nach Möglichkeit vereinfacht werden. Um die den Gemeinden durch die Errichtung des Mieteinigungskamms zum Teil erwachsene finanzielle Belastung zu vermindern, wird die Erhebung von Gebühren vorgesehen. Die Unabhängigkeit des Vorstandes und der Beisitzer wird durch besondere Vorchriften gesichert. Für die Beisitzer gelten gewiß für die Schöffen gegebene Vorchriften; insbesondere sind sie in einer bestimmten Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen.

Der Entwurf sieht vor, daß das Gesetz am 1. Juli 1922 — gleichzeitig mit dem Reichsmietengesetz — in Kraft tritt.

Während unbestreitig ist der Vorwurf, daß der deutsch-russische Vertrag gegen die internationale Moral verstößt. Die Verbündeten wollten durch das der Kommission vorgelegte Londoner Memorandum Russland einseitig von seinen Verpflichtungen gegenüber Deutschland ledig sprechen, während die Verpflichtungen Deutschlands gegenüber Russland bestehen bleiben sollten. Wenn jemand unter Mißbrauch seiner Macht Rechtsansprüche eines Dritten für richtig erklärt, so kann er unmöglich den freien Vertrag auf eigenes Recht als unverbindlich bezeichnen!

Ebenso richtig ist die Behauptung, der Vertrag gegen die internationale Moral liege darin,

doch Deutschland auf seine Ansprüche aus den Weltkriegsschäden und insbesondere aus den russischen Sozialversicherungen verzichtet. Ein Vertrag im juristischen Sinne liegt nämlich überhaupt nicht vor, sondern lediglich eine Auseinandersetzung. Nur Russland hat auf seine in dem deutsch-russischen Vertrag behandelten Ansprüche gekämpft, dagegen auf die in Art. 2 behandelten Ansprüche nur bedingt verzichtet. Diese leben weiter weder wiede r noch bedingt verzichtet. Diese leben wieder wiede r nicht auf, wenn Russland gleichartige Ansprüche in Verträgen mit anderen Staaten anerkennt. Deutschland will also lediglich nicht schlechter gestellt sein als andere Staaten, und der deutsche Vertrag greift den Ansprüchen anderer Staaten nach seiner Richtung hin vor.

Auch die Behauptung ist nicht richtig, daß die deutsche Delegation durch den Abschluß des deutsch-russischen Sondervertrages den Grundstock gemeinsamer Zusammenarbeit und gemeinsamer Verbindung verlegt habe. Eine Verlegung der Konferenzabstimmung ist gerade umgekehrt nur durch die alliierten Staaten erfolgt. Für die Beziehung der russischen Frage war von der ersten Kommission der Konferenz ein Unterausschuß eingesetzt worden, dem neben Vertretern der alliierten Staaten und Vertretern der neutralen Staaten auch solche von Deutschland und Russland angehört. Schon durch diese Zusammenarbeit war ausdrücklich anerkannt worden, daß die Regelung der russischen Frage nicht ohne Zuwendung Deutschlands und der anderen Staaten, die ein russisches Interesse haben, erfolgen dürfte. Dieser Unterausschuß hat aber überdauert nicht verhandelt. Vielmehr sind noch einer von Tschetschien erzielten Erholung die alliierten Mächte zu Sonderberatungen mit Russland zusammen-